

Naturschutzrecht im föderalen System: Ausführungs- und Abweichungsgesetze der Länder

Dr. Oliver Hendrichke

Leiter des Fachgebiets I 2.1 - Recht, Ökonomie und
naturverträgliche regionale Entwicklung



Allgemeine Ziele

- Verbesserung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern
- deutliche Zuordnung der politischen Verantwortlichkeiten
- Steigerung der Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung

Föderalismusreform 2006 (2)

Änderungen im Naturschutzrecht

- Konkurrierende Gesetzgebung des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29)
- kein Erforderlichkeitsnachweis (Art. 72 Abs. 2)
- Abweichungsrechte der Länder (Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2)
- zustimmungsfreie Verfahrensregelungen (Art. 84 Abs. 1)
- Übergangsvorschrift (Art. 125b Abs. 1)

Art. 72 Abs. 3 GG

„Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, **können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen** über: (...) 2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes); (...) 5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen) (...). Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.“

Abweichungsgesetzgebung (2)

Art. 72 Abs. 3 GG - Überblick

- „abweichende Regelungen“ der Länder **durch Gesetz** (Verordnungen nur nach Art. 80 GG)
- Rechtsfolge: Anwendungsvorrang (keine Ersetzung)
- Art. 31 GG (lex superior) gilt nicht
- **lex posterior**-Regel (maßgeblich: Verkündung, a.A. Inkrafttreten)
- **verzögertes Inkrafttreten** des Bundesrechts (6- Monatsfrist); sofort nur mit BR-Zustimmung
- **abweichungsfeste Teilmaterien** (ohne Verfahren)

Abweichungsgesetzgebung (3)

Abweichungsfeste Teilmaterien (nach GG)

- Artenschutz (inkl. Biotopschutz, str.)
- Meeresnaturschutz (inkl. Küstengewässer)
- allgemeine Grundsätze

[selbst Schutzverstärkungen sind nur bei
einfachgesetzlichen Öffnungen zulässig]

Abweichungsfeste Bereiche

Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes

- verbindlich
- unmittelbar geltend
- mehr als Richtlinien (= Rahmen?)
- instrumentenbezogen
- entwicklungsfähig (nicht hergebracht)
- auch Landschaftspflege
- einfachgesetzlich ausgestaltet (keine Institutsgarantie qua Verfassung)

Abweichungsfeste Bereiche (2)

Systematik

der abweichungsfesten Regelungen im
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

- § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8, § 13, § 20, § 30 Abs. 1, § 59 (allgemeine Grundsätze)
- Kapitel 5 (Artenschutz)
- Kapitel 6 (Meeresnaturschutz)

Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes

Zielbestimmung (§ 1 BNatSchG)

- Natur und Landschaft (Schutzgut)
- besiedelter und unbesiedelter Bereich (Raum)
- Schutz, Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung (Handlung)
- dauerhafte Sicherung (Dimensionen)
 - biologische Vielfalt
 - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
 - Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert
- Eigenwert und Lebensgrundlage (Motiv)
- „nach Maßgabe“ der Absätze 2 bis 6

Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes (2)

Monitoring (§ 6 BNatSchG)

- durch Bund und Länder (i.R. ihrer Zuständigkeit)
- Beobachtung des Zustands von Natur und Landschaft

Landschaftsplanung (§ 8 BNatSchG)

- vorsorgendes Handeln
- örtliche und überörtliche Zielkonkretisierung
- Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen

Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes (3)

Eingriffsregelung (§ 13 BNatSchG)

- „Erhebliche Beeinträchtigungen“ von Natur und Landschaft (vgl. § 14 Abs. 1)
- Vermeidung (vgl. § 15 Abs. 1 S. 2)
- Verursacherprinzip
- Kompensation (Ausgleich oder Ersatz)
- Vorrang der Naturalrestitution

[nicht unmittelbar geltend wie §§ 14 ff., sondern nur Kennzeichnung der Abweichungsfestigkeit (vgl. Art. 72 Abs. 1 GG)]

Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes (4)

Gebietsschutz (§ 20 BNatSchG)

- Schutz bestimmter Teile von NuL (Ermächtigung)
 - numerus clausus der 8 Typen
 - NSG, NLP/NLM, LSG „nach Maßgabe“ d. §§ 23, 24, 26
- Schaffung eines Biotopverbunds auf 10 % der jeweiligen Landesfläche

Biotopschutz (§ 30 BNatSchG)

- gesetzlicher Schutz bestimmter Teile von NuL
[verfassungsrechtlich mglw. abweichungsfester
Artenschutz, aber einfachgesetzlich geöffnet]

Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes (5)

Erholung in Natur u. Landschaft (§ 59 BNatSchG)

- Betreten der freien Landschaft (inkl. Wald)
- auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen
- zum Zweck der Erholung
- ist allen gestattet

kein einfachgesetzlicher allg. Grundsatz:

- Zielverwirklichung (§ 2), Vertragsnaturschutz
- gute fachliche Praxis (§ 5)
- Natura 2000 (§ 33 Abs. 1 S. 1)
- Vorkaufsrecht (§ 66), Befreiung (§ 67)

Sonstige abweichungsfeste Bereiche

Artenschutz (Kapitel 5: §§ 37 ff. BNatSchG)

- ohne gesetzlichen Biotopschutz (vgl. § 30)
- Unberührtheitsklauseln (§ 37 Abs. 2, § 43 Abs. 5)
- VO-Ermächtigungen (§ 39 Abs. 5, § 54 Abs. 10)

Meeresnaturschutz (Kapitel 6: §§ 56 ff. BNatSchG)

- alle Instrumente d. Naturschutzes/Landschaftspfl.
- Küstenmeer und AWZ
- keine Öffnungsklauseln

Sonstige abweichungsfeste Bereiche (2)

Vorranggesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG)

- bürgerliches Recht: Haftung beim Betreten der freien Landschaft (§ 60)
- gerichtliches Verfahren: Verbandsklage (§ 64)
- Strafrecht: Bußgeld-/Strafvorschriften (§§ 69 ff.)

Abweichungsgesetzgebung (5)

Abweichung i.S.v. Art. 72 Abs. 3 GG

- keine identische/inhaltsgleiche Übernahme, str.
- Negativgesetzgebung, str.
- minus, maius oder aliud
- Ergänzung/Konkretisierung abschließender Bundesregelungen (z.B. BNatSchG)

Abweichungsgesetzgebung (6)

Kennzeichnung der Abweichung

- rechtsstaatlich geboten (Normenklarheit); ungeschriebenes Zitiergebot
- Formulierung: „Abweichend von § _ Abs. _ S. _ BNatSchG“; unzureichend: „(zu § _ BNatSchG)“
- Fehlerfolge: Art. 31 GG?

Dokumentation

- fortlaufend, für Rechtsanwender zugänglich, auf einen Blick und an einem Ort (BR-Entschl. v. 07.07.2006, Drs. 462/06) – Juris kostenfrei?
- Hinweis auf abweichendes Landesrecht im BGBl. (z.B. I, Nr. 17 v. 28.04.2010, S. 450)

Kennzeichnung und Dokumentation

Nr. 6

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2010; Ausgabe 26. Februar 2010

303

Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen wird, die durch dieses Gesetz ergänzt werden oder von denen abgewichen wird, gelten diese Vorschriften auch im Rahmen der Verweisungen in der ergänzten oder abweichenden Fassung dieses Gesetzes. Satz 3 gilt nicht für Verweisungen in den Kapiteln 5 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie für die Verweisungen in § 67 Abs. 3 BNatSchG, soweit diese auf Befreiungen von Regelungen im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes Anwendung finden.

(2) Der Schutz der Natur und Landschaft auf privaten Flächen berücksichtigt den besonderen Wert des privaten Eigentums und der sich daraus ergebenden Verantwortung für die Erreichung der in § 1 BNatSchG genannten Ziele.

§ 2

Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden; einheitlicher Ansprechpartner (zu § 3 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 39 Abs. 4 BNatSchG)

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (Naturschutzbehörden) sind

1. das für Naturschutz zuständige Ministerium als

3. dies für die Erledigung der Aufgaben wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist.

(5) § 3 Abs. 2 BNatSchG gilt entsprechend für sonstige naturschutzrechtliche Vorschriften und für Maßnahmen zur Abwehr von sonstigen Gefahren für Natur und Landschaft. Sind Teile von Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, ordnet die zuständige Naturschutzbehörde die nach § 11 Abs. 9 und 10 Satz 1 bis 5 vorgesehenen Maßnahmen an. Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger verbindlich. Die örtlichen Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Naturschutzbehörden von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern oder für deren Entscheidung von Bedeutung sein können. Diese Verpflichtung gilt im Verhältnis der unteren Naturschutzbehörden zueinander entsprechend.

(6) Abweichend von § 3 Abs. 3 BNatSchG haben die Naturschutzbehörden bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig

Kennzeichnung und Dokumentation (2)

450

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 17, ausgegeben zu Bonn am 28. April 2010

Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Schleswig-Holstein auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung d) Tag des Inkrafttretens

§ 3 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) a) § 2 Abs. 6 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010

b) GVOBl. Schl.-H. S. 301

c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes

d) 1. März 2010

Kennzeichnung und Dokumentation (3)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz

§ 3 Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden oder
2. das Bundesamt für Naturschutz, soweit ihm nach diesem Gesetz Zuständigkeiten zugewiesen werden.

(2) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Sie können im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

(4) Mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen sollen die zuständigen Behörden nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Vereinigungen, Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände) oder Träger von Naturparks beauftragen. Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.

(5) Die Behörden des Bundes und der Länder haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen und der Landschaftspflege berühren können, hierüber zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit nicht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeordnet ist. Dies gilt für die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden entsprechend, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich dieser Behörden betreffen.

(6) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden gewährleisten einen frühzeitigen Austausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit über ihre Planungen und Maßnahmen.

(7) Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband nur, wenn der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Aufgaben durch Landesrecht übertragen sind.

Fußnoten

§ 3 Abs. 3 idF d. [G v. 29.7.2009 I 2542](#); Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 2 Abs. 6 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH) v. 24.2.2010 GVBl. Schl.-Holst. Nr. 10

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
Abs 3	Abweichendes Landesrecht	LNatSchG SH § 2 Abs 6	1.3.2010		

§ 3 BNatSchG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Gesetze Landesrecht

Hamburg

[§ 2 HmbBNatSchAG, gültig ab 01.06.2010](#)

Mecklenburg-Vorpommern

[Kapitel 1 NatSchAG M-V, gültig ab 01.03.2010](#)

[§ 1 NatSchAG M-V, gültig ab 01.03.2010](#)

Anpassung des Landesrechts

Landesrecht in der „Stunde Null“ (Inkrafttreten des BNatSchG am 1.3.2010)

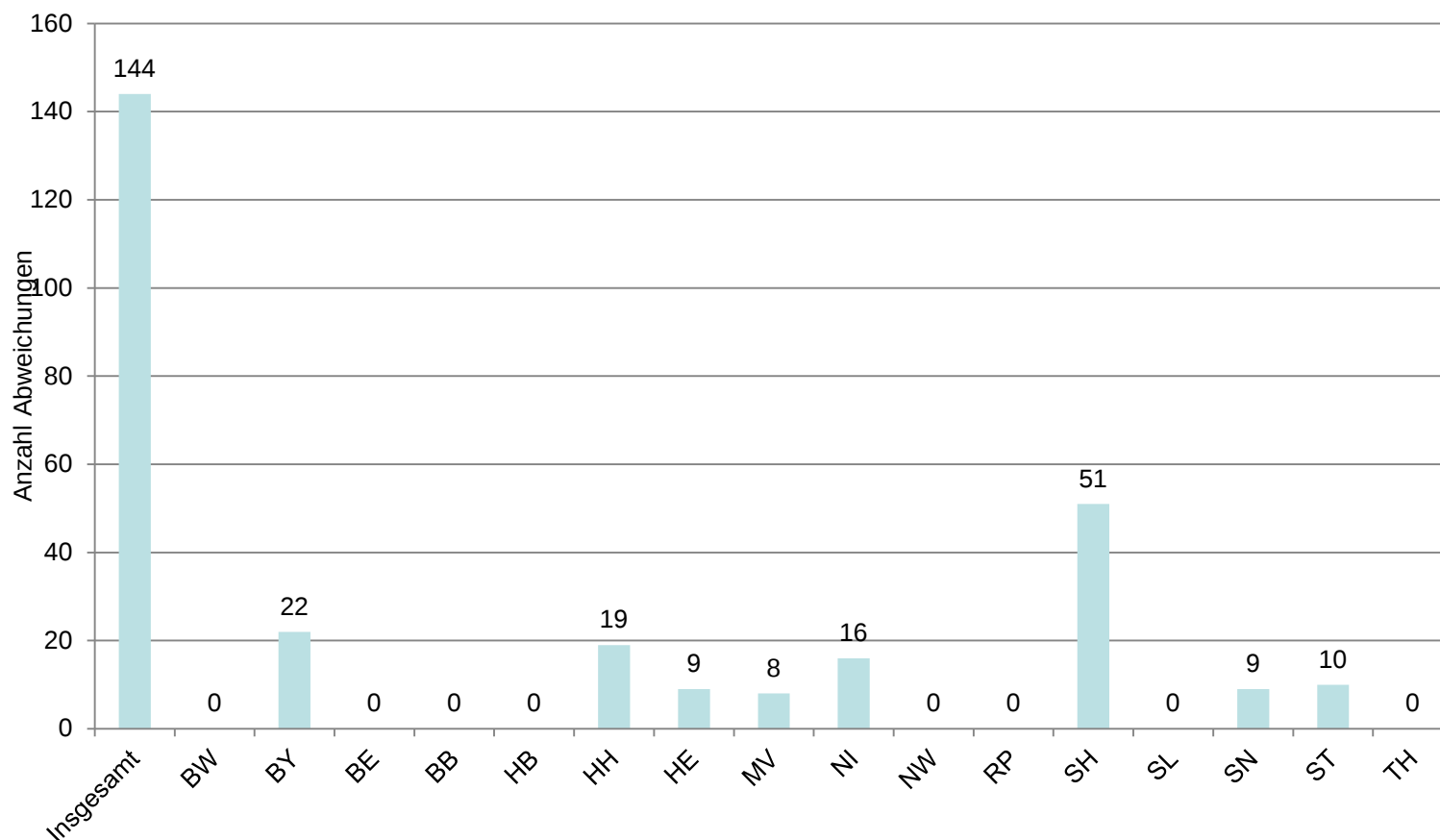
- nichtig soweit Bundesrecht reicht (Art. 72 Abs. 1)
- Abweichung bedarf eines neuen Gesetzes; Rückwirkung unzulässig (arg. ex Art. 72 Abs. 3 S. 3)
- Anpassung: Aufhebung identischer oder widersprechender Vorschriften
- in Kraft getretene Reaktionen (1.9.2014)
 - in 11 Ländern („AusführungsG“: BB, NI, HE, HH, MV)
 - nicht: BW, RP, SL, TH; nur geringfügig: NW
- i.Ü. Anwendungserlasse für „Übergangszeit“

Stand der Anpassung des Landesrechts

HB	Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG)	2010
HH	Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG)	2010
HE	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)	2010
MV	Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)	2010
NI	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)	2010
LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)	2010
SH	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)	2010
BY	Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)	2011
Bln	Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln)	2013
BB	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)	2013
SN	Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)	2013
BW, NW, RP, SL, TH		????

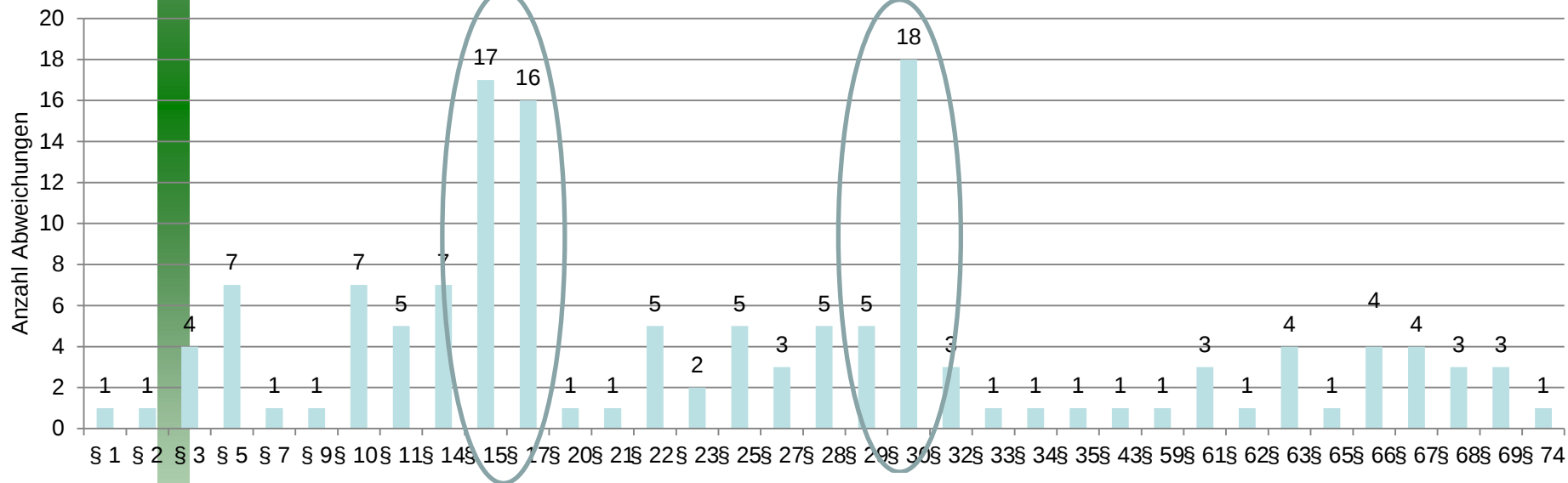
Abweichungen im Landesrecht

Im BGBI. nachgewiesene Abweichungen vom BNatSchG (nach Bundesländern)



Abweichungen im Landesrecht (2)

Abweichungen der Bundesländer von den einzelnen Vorschriften des BNatSchG



Abweichungen im Landesrecht (3)

Schwerpunkte

- Eingriffsregelung (§§ 14 f.)
- Gesetzlicher Biotopschutz (§ 30)

Weitere

- Gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (§ 5)
- Landschaftsplanung (§§ 9 ff.)
- Gebietsschutz (§§ 22 ff.)
- Vorkaufsrecht (§ 66)

Situation in anderen Kompetenzmaterien

Sonstige Rechtsbereiche nach Art. 72 Abs. 3 S. 1

- Wasserhaushalt (WHG): 62 Abweichungen
- Raumordnung (ROG): 25 Abweichungen
- Jagdwesen (BJagdG): 6 Abweichungen, keine in BWildSchV, JagdZeitV
- Naturschutz und Landschaftspflege in anderen Fachgesetzen (USchadG, BWaldG, BauGB, PflSchG, ...): keine Abweichung

Abweichungen: Eingriffsregelung

- SN: Ersatzraum auch nach Regionalplan u. Flussgebietseinheit; Dauer und Schwere (§ 9 Abs. 3 u. 4)
- HE: Ersatz bei „regionalem Zusammenhang“ (z.B. FNP); stets anrechnungsfähig, wenn Ökoagentur/Flächenpool oder N 2000, Anhang IV-Arten (§ 7 Abs. 2)
- NI: keine subsidiäre Genehmigung (§§ 5, 7); Ersatzzahlung ohne Vorteilsberücksichtigung und max. 7%; auch für Kohärenz, CEF, WRRL (§ 6)
- SH: Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern kein Eingriff (§ 8), Ersatzgeld ohne Naturraumbindung (§ 9 Abs. 4)
- NW: Negativkatalog (§ 4 Abs. 2), bei LF „möglichst“ 1:1 Deckelung (§ 4a), Ersatzgeld für LP-Aufstellung (§ 5 Abs.1)
- ...

Abweichungen: gesetzl. Biotopschutz

- **Mindestflächengrößen** für geschützte Biotope (z.B. Anl. 2 zu § 20 Abs. 1 MV; § 21 Abs. 5 S. 1 SH)
- **Privilegierungen**
 - weitergehende Freistellung von Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 NI; § 14 Abs. 3 HH) oder Betriebsplänen nach BBergG (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 NI)
 - Wiederaufnahme einer Nutzung nach Beendigung von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes oder der Teilnahme an Extensivierungs- oder Flächenstilllegungsprogrammen (§ 21 Abs. 4 SH; Art. 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BY)
 - Unterhaltung von Deichen und Dämmen (§ 21 Abs. 2 SH; § 22 Abs. 2 LSA)
 - Gewässerunterhaltung (§ 22 HB; Art. 23 Abs. 4 BY)
 - öffentliche Wasserwirtschaft (§ 26 Abs. 4 S. 3 SN)

Abweichungen: Problemfälle (Beispiele)

- fehlende **Kennzeichnung** der Abweichung
- Verletzung **abweichungsfester** Bereiche:
 - Allg. Grundsätze (z.B. § 30 SH, § 25 MV)
 - Artenschutz (z.B. § 27a SH)
 - Meeresnaturschutz (z.B. § 24 MV)
- „Nichtanwendung“ von **VO-Ermächtigungen** des BNatSchG (§ 6 Abs. 2 NI; Art. 8 Abs. 3 BY?)
- Abweichung im Naturschutzgesetz vom BNatSchG, aber Materie der **Vorranggesetzgebung** (z.B. § 46 Bln, § 36 BB)

Regelungsspielräume der Länder (Beispiele)

Nicht abschließendes Bundesrecht (Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG)

- Einrichtung der Behörden, Zuständigkeiten
- Verwaltungsverfahren

Verweise ins Landesrecht

- vorgezogene Kompensationsmaßnahmen
- Gebietsschutz: Form, Verfahren, Register, Kennzeichnung
- OWi + Entschädigung, Ausgleich, Enteignung

Öffnungs- und Unberührtheitsklauseln

- Inhalt u. Rechtsverbindlichkeit von Landschafts- und Grünordnungsplänen
- Dokumentation d. Kompensationsflächen; Tiergehege
- weiter gehende Vorschriften: Gewässer/Uferzonen, Biotopschutz, Mitwirkungsform, Duldungspflicht, ...

Fazit

- keine Vereinfachung der Kompetenzordnung
- Politikverflechtung (BR-Zustimmung bei VOen)
- Rechtseinheit nur teilweise gesichert
- Wettbewerbsföderalismus als „race to the bottom“? (keine/wenig Schutzverstärkungen)
- Rechtsklarheit und -sicherheit gefährdet
- großer Anpassungsbedarf im Landesrecht mit langer Übergangsphase
- verhältnismäßig viele Abweichungen; teilweise verfassungswidrig
- zahlreiche Auslegungsprobleme, weiterer Klärungs- und Forschungsbedarf

Weitere Informationen

- Textsammlung Naturschutzrecht des BfN
- Gesetzgebungsmaterialien zum BNatSchG
- Landtagsdrucksachen zum neuen Landesrecht
- Hinweise zu Abweichungen

unter BfN.de

(Themen -> Recht)

http://www.bfn.de/0320_landesgesetze.html

http://www.bfn.de/0506_textsammlung.html

Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen

☞ Gesetzentwurf (LT-Drs. 14/10149) (pdf)

☞ Beratungsstand

☞ Verkündung im GV NRW v. 30.3.2010, S. 185 (pdf)

☞ Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)

Sachsen-Anhalt

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

☞ Gesetzentwurf (LT-Drs. 5/2558) (pdf)

☞ Beratungsstand

Schleswig-Holstein

Landesnatschutzgesetz

☞ Gesetzentwurf (LT-Drs. 17/108) (pdf)

☞ Beratungsstand

☞ Verkündung im GVOBl. v. 24.02.2010, S. 301 (pdf)

Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht im ☞ BGBl. 2010 I, Nr. 17 vom 28.04.2010, S. 450

☞ Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Naturschutzrecht im föderalen System: Ausführungs- und Abweichungsgesetze der Länder

Dr. Oliver Hendrichke

Leiter des Fachgebiets I 2.1 - Recht, Ökonomie und
naturverträgliche regionale Entwicklung

